



Metallfassadensanierung

Gütesicherung
RAL-GZ 635

Ausgabe Januar 2014



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2014 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Metallfassadensanierung

**Gütesicherung
RAL-GZ 635**

**Gütegemeinschaft
Metallfassadensanierung e.V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 19
73529 Schwäbisch Gmünd
Tel.: (0 71 71) 10 40 846
Fax: (0 71 71) 10 40 850
E-Mail: info@gfs-online.net
Internet: www.gfs-online.net**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im 2. Halbjahr 2013 erfolgte eine Revision der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

Sankt Augustin, im Januar 2014

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Metallfassadensanierung, RAL-GZ 635

	Präambel.....	7
1	Geltungsbereich.....	7
2	Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten	7
3	Begriffsdefinition	7
3.1	Metallfassade.....	7
3.2	Instandhaltung	7
3.3	Sanierungsarten	7
3.3.1	Wiederherstellung	7
3.3.2	Instandsetzung.....	7
3.3.3	Änderung	7
3.3.4	Grundüberholung	8
3.4	Metallfassadenbeschichtung	8
3.4.1	Vor-Ort-Beschichtung	8
3.4.2	Werksbeschichtung	8
4	Gütebestimmungen.....	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung	8
4.2.1	Vorbereitende Maßnahmen	8
4.2.1.2	Sanierungskonzept	8
4.2.2	Personelle und betriebliche Anforderungen	9
4.2.3	Dokumentation.....	9
4.2.4	Abnahmen.....	9
4.2.5	Angaben zum Betrieb des Gebäudes	9
4.2.6	Anforderungen an die Betriebsausstattung	9
5	Überwachung	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Erstprüfung	9
5.3	Eigenüberwachung	9
5.4	Fremdüberwachung.....	9
5.5	Wiederholungsprüfung.....	10
5.6	Prüfkosten	10
5.7	Prüf- und Überwachungsberichte	10
6	Kennzeichnung	10
7	Änderungen	10

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung, RAL-GZ 635/1

1-1	Geltungsbereich.....	11
1-2	Besondere Güte- und Prüfbestimmungen.....	11
1-2.1	Anforderungen an die Leistungserbringung	11
1-2.2	Personelle und betriebliche Anforderungen	11
1-3	Überwachung	11
1-4	Kennzeichnung	11
1-5	Änderungen	11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadenbeschichtung, RAL-GZ 635/2

2-1	Geltungsbereich.....	12
2-2	Besondere Güte- und Prüfbestimmungen.....	12
2-2.1	Anforderungen an die Leistungserbringung.....	12
2-2.2	Betriebliche und Personelle Anforderungen.....	12
2-3	Überwachung.....	12
2-4	Kennzeichnung.....	12
2-5	Änderungen.....	12
	Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen.....	13

Durchführungsbestimmungen für Verleihung und Führung des Gütezeichens Metallfassadensanierung

1	Gütegrundlage.....	15
1	Verleihung.....	15
2	Benutzung.....	15
3	Überwachung.....	15
4	Ahndung von Verstößen.....	15
5	Beschwerde.....	16
6	Wiederverleihung.....	16
7	Änderungen.....	16
Muster 1:	Verpflichtungsschein.....	17
Muster 2:	Verleihungs-Urkunde.....	18
Die Institution RAL.....		U3

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Metallfassadensanierung, RAL-GZ 635

Präambel

Die Gütegemeinschaft für die Metallfassadensanierung e.V. (GFS) hat es sich zur Aufgabe gemacht, für die Sanierung von Metallfassaden eine Gütesicherung einzuführen und hierfür ein Gütezeichen zu schaffen.

Die Notwendigkeit, Metallbauunternehmen, Oberflächenveredelungsbetriebe (Eloxal- und Beschichtungsbetriebe), Spezialbetriebe zur Beschichtung von sanierungsbedürftigen Metallfassaden und Fassadenreinigungsunternehmen vor Ort zusammenzuführen, wurde mit den bisherigen Regelungen gemäß RAL GZ 635, Ausgabe November 2009 bereits geschaffen. Mit der vorliegenden Ausgabe werden die bisherigen Güte- und Prüfbestimmungen ersetzt.

Aufgrund der Komplexität der anfallenden Aufgaben hat man bei der Erstellung der Güte- und Prüfbestimmungen erkannt, dass vor Projektbeginn die Einbeziehung von ausgewiesenen Beratern und Sachverständigen notwendig ist, um z.B. Feststellungen (Oberflächenschäden, Undichtigkeiten, statische Probleme, unzureichende Wärme- oder Schallschutzmaßnahmen etc.), möglichst frühzeitig zu ermöglichen.

Die Begutachtung und die Erarbeitung des Sanierungskonzeptes liegt ebenso wie die Erstellung der Leistungsbeschreibung im Verantwortungsbereich des Bauherren/Auftraggebers.

Bezüglich der Umsetzung der Güte- und Prüfbestimmungen hat sich die Gütegemeinschaft entschlossen, eine Prüfinstanz zu installieren, die die fachgerechte Umsetzung unabhängig kontrollieren soll. Hierzu wird es von der Gütegemeinschaft geschulte Prüfer geben.

Mit diesen Güte- und Prüfbestimmungen ist somit auf dem Gebiet der Metallfassadensanierung ein umfassendes Regelwerk geschaffen.

Die GFS wird diese Gütesicherung entsprechend dem technischen Fortschritt kontinuierlich weiterentwickeln.

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die folgenden Leistungen:

1. Metallfassadensanierung
2. Metallfassadenbeschichtung

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens eine der vorstehenden Leistungen selbst erbringen.

Nicht geregelt werden in diesen Güte- und Prüfbestimmungen folgende bereits gütegesicherten Produkte und Dienstleistungen:

- Reinigung von Fassaden, RAL-GZ 632,
- Gütesicherung Fenster, Haustüren, Fassaden und Wintergärten, RAL-GZ 695,
- Gütesicherung Fugendichtungskomponenten und -systeme, RAL-GZ 711,
- Gütesicherung Wärmedämmung von Fassaden im Verbundsystem, RAL-GZ 712.

2 Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten

Die Ausführung der gütegesicherten Metallfassadensanierung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung. Im Rahmen der Ausführung sind darüber hinaus die Prüfrichtlinien der GFS und alle zu beachtenden einschlägigen Normen, Richtlinien, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften etc. jeweils in gültiger Fassung zugrunde zu legen.

Zu einer gütegesicherten Metallfassadensanierung gehört grundsätzlich eine abschließende gütegesicherte Reinigung gemäß den Gütesicherung Reinigung und Schutz Fassade Denkmal, RAL-GZ 632.

Für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachte gütegesicherte Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes.

3 Begriffsdefinition

3.1 Metallfassade

Eine Metallfassade im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen ist eine Gebäudehülle, die vorwiegend aus Metall und Glas besteht und mit anderen Werkstoffen kombiniert sein kann.

Die Metallfassadensanierung beginnt beim Verändern der Oberfläche und endet beim kompletten Austausch einer Fassade.

3.2 Instandhaltung

Die Instandhaltung im Sinne einer Wartung, Pflege, Inspektion etc. ist nicht Bestandteil der Metallfassadensanierung und liegt ausschließlich im öffentlich-rechtlich geregelten Zuständigkeitsbereich des Bauherren/Eigentümers des Gebäudes. Eine Sanierung geht über die Instandhaltung hinaus. Sie kann erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz umfassen (zum Beispiel den Abriss und Neubau ganzer Fassaden) und impliziert meist eine Modernisierung.

3.3 Sanierungsarten

3.3.1 Wiederherstellung

Vorgang, bei dem der ursprüngliche technische Zustand einer Metallfassade wieder hergestellt wird.

3.3.2 Instandsetzung

Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wieder herzustellen.

3.3.3 Änderung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen zur Änderung einer oder mehrerer Funktionen einer Einheit.

Güte- und Prüfbestimmungen

Eine Änderung ist keine Instandhaltungsmaßnahme, sondern bezieht sich auf die Änderung der bisher geforderten Funktion einer Metallfassade in eine neue geforderte Funktion.

Eine Änderung kann einen Einfluss auf die Funktionssicherheit oder die Leistung (z.B. Verbesserung der bauphysikalischen Eigenschaften etc.) einer Metallfassade haben.

3.3.4 Grundüberholung

Maßnahme an einer Metallfassade, die sich dem Ende ihrer Nutzungsdauer nähert, und/oder Maßnahme an Teilen der Metallfassade, die regelmäßig ausgetauscht werden sollen.

Die Grundüberholung unterscheidet sich dadurch von der Wiederherstellung und der Instandsetzung, dass sie Änderungen und/oder Verbesserungen beinhalten kann.

Das Ziel der Grundüberholung kann sein, die gesamte Metallfassadenkonstruktion zu ersetzen und/oder einzelnen Teilen der Metallfassadenkonstruktion eine längere Nutzungsdauer zu verschaffen.

3.4 Metallfassadenbeschichtung

Die Metallfassadenbeschichtung kann neben einer Vor-Ort-Beschichtung auch die Werksbeschichtung von Bestands- und Neuteilen umfassen.

3.4.1 Vor-Ort-Beschichtung

Die Vor-Ort-Beschichtung erfolgt mit einem flüssigen Beschichtungsstoff ohne Demontage der zu beschichtenden Teile. Die erforderlichen Nebenleistungen sind zu berücksichtigen.

3.4.2 Werksbeschichtung

Die Werksbeschichtung kann mit flüssigen Beschichtungsstoffen oder mit Pulverlacken auf Bestands- oder Neuteilen erfolgen. Auch ein Anodisieren ist möglich. Für die Werksbeschichtung sind die Demontage und die Wiedermontage der Fassadenteile und der Transport ins Beschichtungswerk notwendig.

4 Gütebestimmungen

4.1 Allgemeines

Die Gütebestimmungen sind unterteilt in

- Die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung,
- Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung,
- Die Besonderen Güte und Prüfbestimmungen Metallfassadenbeschichtung,

die entsprechend vom Antragsteller zu erfüllen sind.

4.2 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

4.2.1 Vorbereitende Maßnahmen

4.2.1.1 Gutachten

Für die Ausführung einer Metallfassadensanierung gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen ist die Erstellung eines Gutachtens zur Bestandssituation der jeweiligen Fassade empfehlenswert.

Das Gutachten muss insbesondere eindeutige Aussagen zum Zustand des Bestandes (z.B. zu etwaigen Schäden, zu deren Schadensursachen), sowie zur Restlebensdauer der betrachteten Konstruktionen und Oberflächen enthalten. Das Gutachten muss grundsätzlich mit einer Aussage zur möglichen Mängelbeseitigung abschließen.

Das Gutachten muss vom Bauherren an einen von ihm gewählten, qualifizierten Sachverständigen beauftragt werden.

4.2.1.2 Sanierungskonzept

Die Grundvoraussetzung für jede Ausführung einer Metallfassadensanierung gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen ist die Erstellung eines Sanierungskonzeptes, gegebenenfalls auf der Grundlage des oben genannten Gutachtens.

Das Sanierungskonzept muss im Regelfall vom Bauherren auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten (§33) (Leistungsphase 1 bis 3) bzw. ergänzend auf der Grundlage des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., AHO-Schriftenreihe Heft Nr. 28 „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ von einem qualifizierten Planer erstellt werden.

Das Sanierungskonzept muss insbesondere eindeutige und umfassende Aussagen zur/zum

- Sanierungsleistung,
- Sanierungsumfang,
- Sanierungsalternativen ,
- Sanierungsablauf,
- Sanierungsorganisation,
- Sanierungskosten,

beinhalten.

Es ist möglich, dass der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Bauherren/Auftraggeber das Sanierungskonzept selbständig erarbeitet.

4.2.1.3 Leistungsbeschreibung

Auf der Grundlage des Sanierungskonzeptes muss eine vollständige Leistungsbeschreibung der auszuführenden Sanierungsarbeiten inklusive aller Nebenleistungen erstellt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss im Regelfall vom Bauherren auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten (§33) (Leistungsphase 1 bis 3) bzw. ergänzend auf der Grundlage des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., AHO-Schriftenreihe Heft Nr. 28 „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ von einem qualifizierten Planer erstellt werden.

Es ist möglich, dass der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Bauherren/Auftraggeber die Leistungsbeschreibung selbständig erarbeitet.

Eine gütegesicherte Metallfassadensanierung erfolgt grundsätzlich entsprechend der projektspezifischen Leistungsbeschreibung.

4.2.1.4 Bemusterung

Vor der Ausführung einer Metallfassadensanierung gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen müssen grundsätzlich Bemusterungen durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer muss für alle relevanten Konstruktions- und Oberflächenausführungen etc. Muster in ausreichender Anzahl dem Bauherren/Auftraggeber vorlegen.

4.2.2 Personelle und betriebliche Anforderungen

4.2.2.1 Anforderungen an das Unternehmen

Der Gütezeichenbenutzer hat eine, seiner Auftragsstruktur entsprechende Betriebsorganisation nachzuweisen, damit die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen sichergestellt wird.

Der Gütezeichenbenutzer muss den Nachweis von Versicherungen für Tätigkeits-, Bearbeitungs-, Haftpflicht-, und Vermögensschäden in erforderlicher Höhe führen.

4.2.2.2 Mitarbeiterqualifikation

Für die Ausführung und Eigenüberwachung der gütegesicherten Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung ist fachlich qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Art und Umfang der notwendigen Schulungen werden von der Gütegemeinschaft festgelegt.

Die Mitarbeiter, die die Verantwortung für die Ausführung der gütegesicherten Metallfassadensanierung tragen, müssen als Eingangsvoraussetzung und nach jeweils spätestens drei Jahren an einer von der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung durchgeführten Schulung teilnehmen.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter sind zu dokumentieren.

4.2.3 Dokumentation

Bei einer gütegesicherten Metallfassadensanierung / Metallfassadenbeschichtung muss eine Dokumentation über alle ausgeführten Leistungen, sowie Materialqualitäten vorhanden sein.

Die Dokumentationen sind zu archivieren und zur Abnahme dem Auftraggeber zu übergeben.

4.2.4 Abnahmen

Die entsprechend dieser Güte- und Prüfbestimmungen durchgeführten Fremdüberwachungen durch einen GFS-Prüfer sind keine Voraussetzung für eine Abnahme der Leistung zwischen dem Auftraggeber und dem Gütezeichenbenutzer.

Eine Kontrolle durch den GFS-Prüfer ersetzt nicht die Abnahme gemäß Werkvertrag.

4.2.5 Angaben zum Betrieb des Gebäudes

Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie die Gebrauchstauglichkeitsanforderungen hinsichtlich des zukünftigen Betriebs (Wartungs- und Pflegeanleitungen etc.) müssen in der Dokumentation enthalten sein.

4.2.6 Anforderungen an die Betriebsausstattung

4.2.6.1 Materialien

Alle verwendeten Materialien und Beschichtungsstoffe müssen der Leistungsbeschreibung entsprechen und alle hiermit verbundenen notwendigen Nachweise vorgelegt werden.

4.2.6.2 Prüfgeräte

Die für die Leistungserbringung notwendigen Prüf- und Messgeräte der Gütezeichenbenutzer sind den Prüfrichtlinien unter Abschnitt 4.2.6.2 zu entnehmen.

5 Überwachung

5.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

Die Prüfungen gütegesicherter Leistungen erfolgt anhand der von der Gütegemeinschaft vorgegebenen Checklisten.

5.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und mindestens zwei Referenzobjekte zu benennen, die den von der Gütegemeinschaft beauftragten Prüfer in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine anerkannte Prüfstelle oder ein vereidigter Sachverständiger beauftragt wird.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachungen bei der Erstprüfung dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

5.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit nachvollziehbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form über den Gewährleistungszeitraum aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung unaufgefordert vorzulegen.

5.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist auf Basis der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer mindestens einmal jährlich im Betrieb

Güte- und Prüfbestimmungen

oder am Sanierungsobjekt des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, dazu der Gütegemeinschaft unaufgefordert alle auszuführenden Objekte zu benennen bzw. dem Prüfer den Zutritt zum Unternehmen zu gewähren. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung wird vom Prüfer auch die Handhabung der Eigenüberwachung geprüft und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit bewertet.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 2 aufgeführten mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

5.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer offensichtliche Verstöße gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

5.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

5.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antrag-

steller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

6 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen wurde, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen ist mit einem leistungsbezogenen Zusatz zu versehen. Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.

7 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung, RAL-GZ 635/1

1-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Metallfassadensanierung.

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zur Metallfassadensanierung ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

1-2.1 Anforderungen an die Leistungserbringung

1-2.1.1 Allgemeines

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Sanierung von Metallfassaden, wobei die Sanierung hinsichtlich ihres Umfangs grundsätzlich über die Instandhaltung hinausgeht.

Die Metallfassadensanierung beginnt beim Verändern der Oberflächen und endet beim kompletten Austausch einer Fassade.

1-2.1.2 Metallfassadensanierung

Alle zu erbringenden Sanierungsarbeiten müssen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer weitere Nachunternehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unterbeauftragt, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass seine Nachunternehmer sich uneingeschränkt zur Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen verpflichten.

1-2.2 Personelle und betriebliche Anforderungen

1-2.2.1 Anforderungen an das Unternehmen

Das Unternehmen hat eine seiner Auftragsstruktur entsprechende Betriebsorganisation nachzuweisen, damit die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen sichergestellt wird.

Ein leitender Mitarbeiter des Unternehmens muss im Besitz eines Meisterbriefes oder einer ähnlichen vergleichbaren Qualifikation (z.B. Techniker, Ingenieur) für das Metallbauhandwerk sein bzw. gleichwertige Qualifikationsnachweise erbringen können.

Verbindlich für die Verleihung und Führung des Gütezeichens ist der Nachweis einer qualifizierten Organisation des Unter-

nehmens (z.B. Eigenüberwachung im Rahmen einer RAL Gütesicherung oder regelmäßig fremd-auditiertes QM-System) und der Erfahrung in der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bei Metallfassaden anhand von mindestens zwei Referenzen.

1-2.2.2 Mitarbeiterqualifikation

Für die Ausführung und Eigenüberwachung der gütegesicherten Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis ist fachlich qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Hierzu zählen beispielsweise ausgebildete Fachkräfte des Metallbauerhandwerks oder gleichwertige Qualifikationen.

1-3 Überwachung

Die Überwachung gütegesicherter Leistungen erfolgt gemäß Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen der Metallfassadensanierung richtet sich nach Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft ist mit dem leistungsbezogenen Zusatz RAL-GZ 635/1 gemäß nachfolgender Zeichenabbildung zu ergänzen:



RAL-GZ 635/1

1-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadenbeschichtung, RAL-GZ 635/2

2-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Metallfassadenbeschichtung. Sie gelten für die Beschichtung vor Ort bis hin zu einer werksseitigen Beschichtung von Bestands- und Neubauteilen.

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-2 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zur Metallfassadenbeschichtung ergeben sich aus den nachfolgenden Anforderungen für die Oberflächenbehandlung von Fassadenteilen im Werk bzw. Vor-Ort.

2-2.1 Anforderungen an die Leistungserbringung

2-2.1.1 Allgemeines

Alle zu erbringenden Beschichtungsarbeiten müssen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der Gütezeichenbenutzer stellt sicher, dass die Anforderungen der Allgemeinen und dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer weitere Nachunternehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unterbeauftragt, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass seine Nachunternehmer sich uneingeschränkt zur Erfüllung der Allgemeinen und dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen verpflichten.

2-2.1.2 Werksbeschichtung

Die Ausführung der Beschichtungsarbeiten im Beschichtungswerk hat prozesssicher zu erfolgen. Für die werksseitige Beschichtung sind, abhängig vom Substrat, die jeweils geltenden Qualitätsrichtlinien von QUALICOAT, GSB International, QIB oder QUALISTEELCOAT einzuhalten. Für anodisierte Oberflächen gelten die Qualitätsrichtlinien von QUALANOD.

Die Qualität des Beschichtungsmaterials für Aluminium hat der höchsten Qualitätsstufe zu entsprechen. Abweichungen hiervon sind mit dem Bauherren zu vereinbaren.

Die Korrosivitätskategorie und Schutzdauer für die Beschichtung von Stahl und/oder verzinktem Stahl muss in der Leistungsbeschreibung festgelegt sein. Diese ist vom Beschichter zu erfüllen.

2-2.1.3 Vor-Ort-Beschichtung

Bei der Beschichtung vor Ort, ist die Ausführung so vorzunehmen, dass alle Rahmenbedingungen wie z.B. Wetter, Montagebedingungen, etc. ausreichend berücksichtigt sind.

Die Beschichtungsarbeiten haben sich an den Qualitätsrichtlinien aus Abschnitt 2-2.1.2 zu orientieren.

2-2.2 Betriebliche und Personelle Anforderungen

2-2.2.1 Anforderungen an das Unternehmen

Das Unternehmen hat eine seiner Auftragsstruktur entsprechende Betriebsorganisation nachzuweisen, damit die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen sichergestellt ist.

Ein leitender Mitarbeiter des Unternehmens muss im Besitz eines Meisterbriefes oder einer ähnlichen vergleichbaren Qualifikation (z.B. Techniker, Ingenieur) für das Beschichtungshandwerk sein bzw. gleichwertige Qualifikationsnachweise nachweisen können.

Verbindlich für die Verleihung und Führung des Gütezeichens ist der Nachweis einer qualifizierten Organisation des Unternehmens, bspw. im Rahmen einer fremdauditierten Qualitätssicherung (QUALICOAT, GSB International, QIB, QUALISTEELCOAT, QUALANOD) und der Erfahrung in der Durchführung der Beschichtungsmaßnahme bei Metallfassaden anhand von mindestens zwei Referenzen.

2-2.2.2 Mitarbeiterqualifikation

Für die Ausführung und Eigenüberwachung der gütegesicherten Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung ist fachlich qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Hierzu zählen beispielsweise Fachkräfte des Maler- und Lackierhandwerkes oder gleichwertiger Qualifikationsnachweise.

2-3 Überwachung

Die Überwachung gütegesicherter Leistungen erfolgt gemäß Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen der Bewertung der Oberflächenbehandlung im Werk richtet sich nach Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft ist mit dem leistungsbezogenen Zusatz RAL-GZ 635/2 gemäß nachfolgender Zeichenabbildung zu ergänzen:



RAL-GZ 635/2

2-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Tabelle: Zuständigkeiten der Beteiligten (informativ)

		Zuständigkeiten
Wiederherstellung und/oder Beschichtung	Veranlassung	AG
	Gutachten	SV-AG
	Sanierungskonzept	SV-AG / AN
	Ausführungsplanung	OP-AG / AN
	Leistungsbeschreibung	OP-AG / AN
	Ausführung	AN
	Objektüberwachung	OÜ-AG
	GFS-Überwachung	GFS Prüfer
	Abnahme	AG/AN
	Vorgaben zum Betrieb	AN
Instandsetzung und/oder Beschichtung	Veranlassung	AG
	Gutachten	SV-AG
	Sanierungskonzept	SV-AG / AN
	Ausführungsplanung	OP-AG / AN
	Leistungsbeschreibung	OP-AG / AN
	Ausführung	AN
	Objektüberwachung	OÜ-AG
	GFS-Überwachung	GFS Prüfer
	Abnahme	AG/AN
	Vorgaben zum Betrieb	AN
Änderung und Beschichtung	Veranlassung	AG
	Gutachten	SV-AG
	Sanierungskonzept	SV-AG / AN
	Ausführungsplanung	OP-AG / AN
	Leistungsbeschreibung	OP-AG / AN
	Ausführung	AN
	Objektüberwachung	OÜ-AG
	GFS-Überwachung	GFS Prüfer
	Abnahme	AG/AN
	Vorgaben zum Betrieb	AN
Grundüberholung und Beschichtung	Veranlassung	AG
	Gutachten	SV-AG
	Sanierungskonzept	SV-AG / AN
	Ausführungsplanung	OP-AG / AN
	Leistungsbeschreibung	OP-AG / AN
	Ausführung	AN
	Objektüberwachung	OÜ-AG
	GFS-Überwachung	GFS Prüfer
	Abnahme	AG/AN
	Vorgaben zum Betrieb	AN

Abkürzungen:

AG	Auftraggeber
SV-AG	Sachverständige des Auftraggebers
OP-AG	Objektplaner des Auftraggebers
OÜ-AG	Objektüberwachung des Auftraggebers
AN	Auftragnehmer
GFS Prüfer	Durch die GFS geschulter Sachverständige der GFS

Durchführungsbestimmungen für Verleihung und Führung des Gütezeichens Metallfassadensanierung

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

1 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e. V., im Nachfolgenden kurz Verein genannt, verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen des Vereins zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand des Vereins zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand des Vereins dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Verein ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

3 Überwachung

4.1 Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Gütekontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Bericht vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Der Verein und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

4 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand des Vereins Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Verwarnung,
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

Durchführungsbestimmungen

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an den Verein zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Vereins das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung zu bestätigen.

5 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung beschreiten.

6 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand des Vereins kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

7 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied^{*)},
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Metallfassadensanierung^{*)}
 - mit dem leistungsbezogenen Zusatz „Metallfassadensanierung“^{*)}
 - mit dem leistungsbezogenen Zusatz „Metallfassadenbeschichtung“^{*)}

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung,
 - die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadensanierung^{*)},
 - die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Metallfassadenbeschichtung^{*)},
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Metallfassadensanierung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,
 - die Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des dem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

Gütezeichen Metallfassadensanierung

mit dem leistungsbezogenen Zusatz
gemäß folgender Gütezeichenabbildung



Schwäbisch Gmünd, den _____

Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

